



Umwelt und Energie (uwe)
Energie & Immissionen

Veranstaltungsreihe «Fragestunde Vollzug Kantonales Energiegesetz»

Faktenblatt Kommunale Energiepolitik

1 Anforderungen

Kommunale Energieplanung

Die Gemeinden haben gemäss KEnG eine kommunale Energieplanung zu führen. Die Verordnung präzisiert, dass sie einen auf die Verhältnisse der Gemeinde abgestimmten Energiestadt-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durchführen und allfällige Massnahmen prüfen. Bisherige Energiestadt-Prozesse werden anerkannt.

Der Regierungsrat kann Gemeinden darüber hinaus verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen. Eine Energi Richtplanung dürfte nur für grössere Gemeinden mit dichten Bebauungsstrukturen in Frage kommen.

Koordination der Wärmeversorgung

Gemeinden können im Einzugsgebiet von Wärmeverbunden im Einzelfall oder gestützt auf einen Energie-Richtplan Anschlusspflichten für Bauten verfügen. Zudem können Gemeinden bei Überbauungen mit mehr als 3'000 m² Energiebezugsfläche (Areale) die Erstellung gemeinsamer Heiz- oder Kühlanlagen verlangen.

Orts- und Nutzungsplanung

Die Ortsplanung weist ein grosses energiepolitisches Potenzial auf. Bau- und Zonenordnungen und -reglemente sollten deshalb das Thema Energie aufgreifen. Dies beispielsweise durch energetische Vorgaben für eine erhöhte Ausnutzung, Gebiete mit erhöhtem Gebäudestandard oder Vorgaben für Bebauungs- und Gestaltungsplangebiete.

Vorbild öffentliche Hand

Für Bauten von Kanton und Gemeinden erhöht das KEnG die Minimalanforderungen an die Energienutzung. Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energiestadt 2015».

Zudem legt das KEnG zwei Ziele für den Energiebezug von Gemeinden fest:

1. Die Wärmeversorgung gemeindeeigener Bauten wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert.
2. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

2 Aufgaben Gemeinden und Kanton

Grundsatz	Soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig (§ 31 KEnG).
Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">• Kommunale Energieplanung• Thermische Netze, insbesondere Anschlusspflichten• Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen• Nutzungsplanung• Vorbild öffentliche Hand

3 Hinweise für den Vollzug

Wichtige Adressen und Dokumente	<ul style="list-style-type: none">• Informationsplattform des Kantons www.energiegesetz.lu.ch• Luzerner Hinweise für die Vollzugspraxis Link• Ablaufdiagramm Ausnahmegesuche Link• Leitkonzept 2000-Watt-Gesellschaft Link• Gebäudestandard von Energiestadt Link• Werkzeugkoffer Energieplanung Link
Energieplanung	<p>Als Minimalstandard verlangt die KEnV von den Gemeinden einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energiestadt»-Prozess oder ein vergleichbares Verfahren. Wenn sie einen ergänzenden Bedarf feststellen (z.B. bei vorhandenen Abwärmequellen oder Wärmeverbunden) sollen Gemeinden eine weitergehende Planung durchführen, die die folgenden Inhalte aufweisen kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ziele und Grundsätze für die kommunale Energieversorgung in Abstimmung mit der räumlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der Ziele des Kantonalen Energiegesetzes, der kantonalen Energiestrategie und der übergeordneten Energie- und Raumplanung,• energierelevante Grundsätze für die Siedlungsentwicklung,• Bilanzierung des Energieverbrauchs und der Energienutzung (Ist-Soll-Vergleich und Handlungsbedarf),• Festlegung der Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Energieverbrauchs,• Festlegung der Massnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs fossiler Energieträger,• Festlegung der prioritären Versorgungsgebiete für die verschiedenen Erzeugungs-, Verteilungs- und Nutzungssysteme,• Festlegung der prioritären Standorte für grössere Energieanlagen sowie grosse oder wichtige Verteilinfrastrukturen für leitungsgebundene Energieträger,• Umgang mit gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
Vergleichbares Verfahren zu Energiestadt	Falls keine Energiestadt-Zertifizierung angestrebt wird, müssen die Gemeinden aufzeigen, dass sie die energiepolitisch relevanten Bereiche betrachtet, Massnahmen beschlossen haben und an der Umsetzung arbeiten (energiepolitisches Programm mit Controlling).
Energieziele/Leitbild	Als strategisches Instrument für den Einbezug des Themas Energie in alle relevanten Prozesse (Siedlungsplanung, Immobilien, Baubewilligungen etc.) ist ein Energieleitbild mit qualitativen und quantitativen Zielen nützlich. Ein vom Gemeinderat verabschiedetes Leitbild hilft als Leitplanke für die konkrete Umsetzung im Vollzugsalltag.

Absenkpfad	Basierend auf einem Leitbild oder darin integriert können Gemeinden einen individuellen Zielpfad definieren. Dieser Zielpfad sollte sich nicht auf die gemeindeeigenen Liegenschaften beschränken, sondern Ziele für das gesamte Gemeindegebiet festlegen. Anhand der Zielerreichung können energiepolitische Massnahmen beschlossen werden.
Datengrundlage GWR	Ein zentrales Instrument für das Monitoring energiepolitischer Ziele im Wärmebereich ist das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Für die Definition eines Absenkpfaades und das anschliessende Monitoring, sollte das GWR kontinuierlich aktualisiert werden.
Inputs zu Energie in BZR/BZO	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsleitbild nimmt Thema Energie auf • Sommerlicher Wärmeschutz wird raumplanerischen Massnahmen unterstützt, z.B. durch Siedlungsplanung die Hitzeinseln reduziert (Grünraumplanung, Verdunstungsflächen, Windschneisen etc.) • Bewilligungspraxis von Solaranlagen ist RPG-konform (Art. 18a) und berücksichtigt das darin enthaltene grundsätzliche Anrecht auf Bewilligung • Bebauungs- und Gestaltungspläne mit erhöhten Anforderungen • Anschlussverpflichtungen an Wärmeverbund (für Gebiete oder im Einzelfall) als Option
Gasstrategie	Um die neuen energiepolitischen Ziele erreichen zu können, müssen die Gemeinden und Gasversorgungsunternehmen gemeinsam die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sorgfältig planen und schrittweise umsetzen. Dazu muss sich die Gasnutzung vermehrt auf chemische und Hochtemperatur-Prozesse fokussieren und die leitungsgebundene Energieversorgung (thermische Netze und Gasnetze) muss langfristig geplant und koordiniert werden.
Gebäudestandard 2015	<p>Bei Bauvorhaben an gemeindeeigenen Liegenschaften (Verwaltungs- und Finanzvermögen) orientieren sich Gemeinden am Gebäudestandard 2015. Dies bedeutet im Minimum folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neubauten (3 Varianten): <ul style="list-style-type: none"> - Erreichen Minergie-P oder Minergie-A - Sind kompatibel mit dem SIA-Effizienzpfad Energie (Merkblatt 2040) - Werden nach den Vorgaben des 2000-Watt-Areal-Zertifikats entwickelt, realisiert und betrieben (wenn möglich). <p style="margin-left: 20px;">In Architekturwettbewerben und Studienaufträgen ist die ökologische Nachhaltigkeit ein Entscheidungskriterium.</p> 2. Bestehende Bauten: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamterneuerungen erreichen den Standard Minergie für Neubauten (1. Priorität) oder für Modernisierungen (2. Priorität). Die Vorgaben zu Komfortlüftungen können gelockert werden. - Teilerneuerungen: Für die betroffenen Bauteile gelten die U-Werte des Gebäudeprogramms. 3. Erneuerbare Energie Wärme bei Heizungsersatz oder Neubauten <ul style="list-style-type: none"> - Der Wärmebedarf wird mit Abwärme oder Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt. - Mögliche Abweichung: Spitzenlastdeckung oder Redundanz mit nicht erneuerbaren Energien.

Ausnahmen Gebäudestandard

Ist die Einhaltung des Standards aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar oder wegen des Denkmalschutzes nicht möglich, kann die für den Baubeschluss zuständige Behörde (Gemeinde) Ausnahmen bewilligen. Das Verfahren ist im Ablaufdiagramm für Ausnahme gesuche dargestellt.

Gebäudestandard 2019

Aktuell bietet Energiestadt den Standard 2019 an. Nicht nur für Energiestädte empfiehlt sich nach dem neuen Standard zu planen. Der Standard enthält folgende Anpassungen gegenüber dem von 2015:

1. Neubauten:
 - Erreichen Minergie-P-ECO oder Minergie-A-ECO (zertifiziert)
 - Mindestens 20% des Strombedarfs werden am oder auf dem Gebäude produziert.
2. Bestehende Bauten:
 - Gesamterneuerungen erreichen den Standard Minergie-ECO für Neubauten (1. Priorität) oder für Modernisierungen (2. Priorität).
3. Erneuerbare Energie Wärme bei Heizungsersatz oder Neubauten
 - Max. 25% Spitzenlastdeckung mit nicht erneuerbaren Energien.

Immobilienentwicklungsstrategie

Um die Vorbildfunktion bei den gemeindeeigenen Gebäuden erfüllen zu können, ist ein strategischer Umgang mit den Immobilien nützlich. Eine Immobilienentwicklungsstrategie sollte auf den folgenden drei Säulen basieren:

- Gebäudestandard bei Sanierungen und Neubauten
- Dekarbonisierung (Schrittweiser Ersatz von Öl- und Gasheizungen)
- Erneuerbarer Strom (Beschaffung und Eigenproduktion)
- Beschaffung 100% erneuerbarer Strom für Gemeinde
- Rechtzeitige Sanierungsplanung für Heizungsersatz
- Gelebtes Vorbild (z.B. Spesenreglement das Autos nicht gegenüber Velo bevorzugt)
- etc.

Beispiele für gelebte Vorbildfunktion

4 Gesetzliche Grundlagen

Thema	KEnG	KEnV
Kommunale Energieplanung	§ 5	§ 3
Thermische Netze	§ 6	§ 4
Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen	§ 7	
Nutzungsplanung	§ 9	
Vorbild öffentliche Hand	§ 26	§ 21